



Gemeinde Zeglingen  
Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft  
Mutation "Gewässerraum"

# Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

---

*Stand: Beschlussfassung; 28. Juli 2020*



## Impressum

Auftraggeber  
Gemeinde Zeglingen  
Wenslingerstrasse 2  
4495 Zeglingen

Bearbeitung/  
Fachliche Unterstützung



Stierli + Ruggli  
Ingenieure + Raumplaner AG

[www.stierli-ruggli.ch](http://www.stierli-ruggli.ch)  
[info@stierli-ruggli.ch](mailto:info@stierli-ruggli.ch)

Bearbeitung  
Edith Binggeli-Strub / Simon Käch  
Version  
Beschlussfassung  
Datum  
28. Juli 2020  
Datei-Name  
72020\_Ber01\_Planungsbericht\_Beschlussfassung\_20200728.docx

---

## Inhalt

1	Ausgangslage und Planungsorganisation .....	1
1.1	Gewässerraum.....	1
1.2	Organisation.....	3
1.3	Ablauf.....	3
2	Gegenstand der Beurteilung .....	4
3	Grundlagen .....	4
3.1	Bund.....	4
3.2	Kanton.....	4
3.3	Zonenplan Siedlung .....	5
3.4	Zonenplan Landschaft .....	5
4	Planungsergebnisse .....	6
4.1	Gewässerraum Nünbrunnbach.....	6
4.2	Gewässerraum Wisenbach.....	8
4.3	Gewässerraum Eibach .....	10
4.4	Gewässerraum Sagenmattbächli.....	12
4.5	Gewässerraum Eggbächli.....	15
4.6	Gewässerraum Laufenmattbächli .....	16
5	Verfahrensschritte .....	18
5.1	Kantonale Vorprüfung.....	18
5.2	Öffentliche Mitwirkung .....	18
5.3	Beschlussfassung .....	18
5.4	Auflage.....	18
6	Genehmigungsantrag .....	18
7	Fazit .....	19

# 1 Ausgangslage und Planungsorganisation

## 1.1 Gewässerraum

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und somit einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Des Weiteren haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen entsprechend nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümergebunden festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest (für die Gemeinde Zeglingen liegt bereits ein Entwurf vor). Im Bereich von Schnittstellen zwischen der Siedlung und Landschaft können sich die Gemeinde und der Kanton einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen.

Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung wird festgelegt, wie der minimale Gewässerraum auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Grundsätzlich sind gemäss Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung innerhalb des Gewässerraumes lediglich eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zulässig. Dies bedeutet, dass nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen. Rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen geniessen jedoch Bestandesgarantie. Folglich dürfen sie unterhalten und angemessen erneuert werden.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fließgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fließgewässer sowie für stehende Gewässer > 0.5 ha.

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Zeglingen fließen der Eibach, Nünbrunnbach und Wisenbach sowie das Eggbächli, Laufenmattbächli und Sagenmattbächli (Abbildung 1). Diese Bäche fließen teilweise offen, teilweise sind sie aber auch eingedolt.

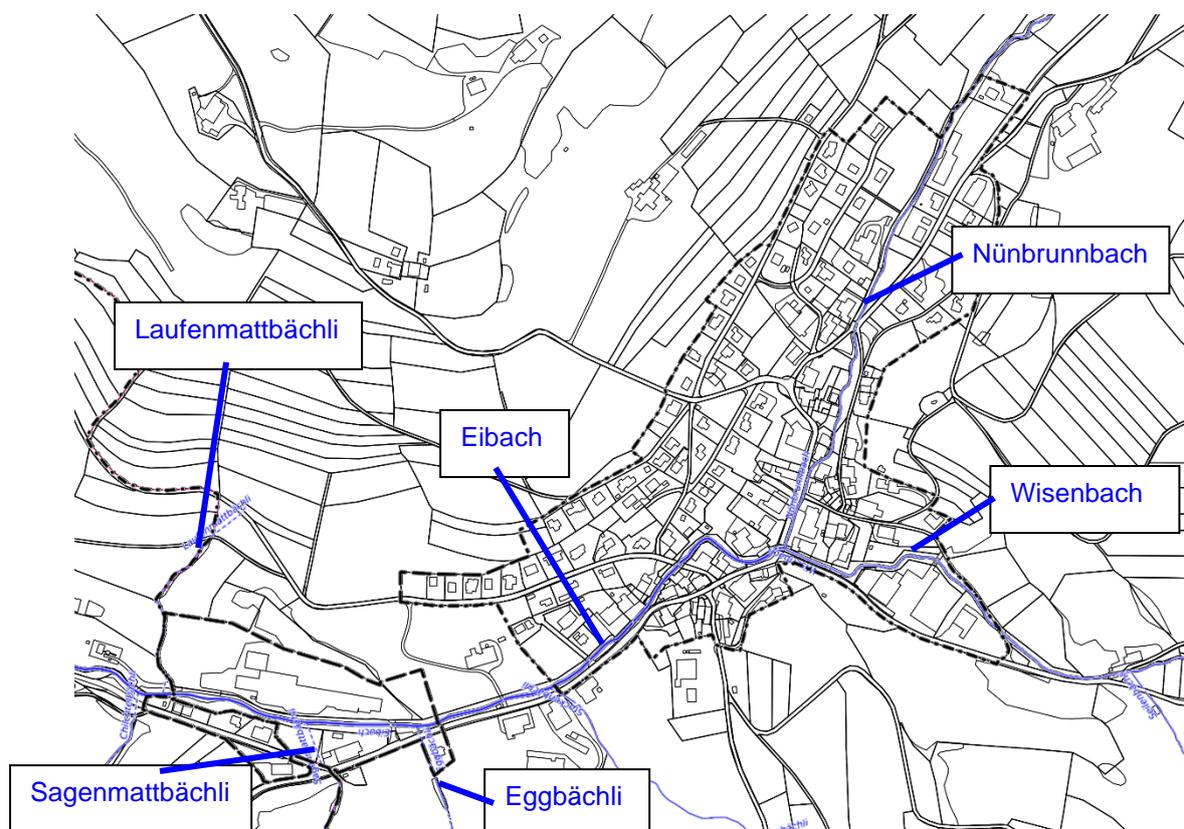


Abbildung 1: Die Fließgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Zeglingen.

Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft soll für die sechs Fließgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes ein Gewässerraum ausgeschieden werden bzw. begründet werden, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraumes, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, verzichtet wird.

Gemäss § 12a Abs. 2 RBG können sich bei Schnittstellen zwischen dem Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft der Kanton und die Gemeinde einvernehmlich auf die Planungshoheit einigen. Zugunsten einer besseren Nachvollziehbarkeit beantragt entsprechend der Gemeinderat bei der kantonalen Fachstelle, bei den Schnittstellen entlang des Nünbrunnbachs, Wisenbachs, Eibachs sowie des Eggbächlis den Gewässerraum auch ausserhalb des Siedlungsgebietes mit vorliegender Planung festlegen zu können. Im Bereich der Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit der Zweckbestimmung "Gründeponie / Werkhof" auf Parzelle Nr.

732 sowie der Spezialzone Weissbrunn mit der Zweckbestimmung "Hundezucht" und für das Stockenbächli soll hingegen die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen der kantonalen Nutzungsplanung, welche in Koordination mit der Gemeinde ausgearbeitet werden soll, erfolgen.

## 1.2 Organisation

Die Bearbeitung der Mutation zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet.

Gemeinde Zeglingen	<b>Gemeinderat Zeglingen</b> (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung): <ul style="list-style-type: none"> <li>– Rickenbacher Fredi (Präsident)</li> <li>– Fäh Jörg</li> <li>– Bütikofer Sandra</li> <li>– Meyer Patrick</li> <li>– Schenk Roland</li> </ul> <b>Gemeindeverwaltung Zeglingen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Mahrer Franziska</li> </ul>
Verfahrensbegleitung, fachliche Beratung	<b>Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG</b> , 4415 Lausen <ul style="list-style-type: none"> <li>– Käch Simon / Binggeli-Strub Edith</li> </ul>

## 1.3 Ablauf

Das Planungsverfahren gliedert sich im Wesentlichen in die unten aufgeführten Hauptschritte. Wurden diese erfolgreich durchlaufen, so kann die Planung anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht werden.

– Erarbeitung Entwurfsunterlagen	März – April 2019
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	3. Juni 2019
– Erhalt Vorprüfungsbericht	15. August 2019
– Bereinigung Planungsinstrumente	September 2019 – Februar 2020
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	20. April 2020 – 16. Mai 2020
– Publikation Mitwirkungsbericht	...ausstehend
– Beschlussfassung durch den Gemeinderat	...ausstehend
– Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung	...ausstehend
– Planaufgabe	...ausstehend
– Genehmigung	...ausstehend

## 2 Gegenstand der Beurteilung

### Verbindliche Planungsinstrumente

- Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft

### Orientierende Planungsinstrumente

- Planungsbericht
- Mitwirkungsbericht

## 3 Grundlagen

### 3.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor.

Des Weiteren diene die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz vom 4. Juni 2019 als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

### 3.2 Kanton

Art. 12a Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hält fest, dass der Gewässerraum innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungsplanung ausgeschieden wird.

Ebenfalls in die vorliegenden Planungsunterlagen eingeflossen sind die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum, welche vom kantonalen Amt für Raumplanung (ARP) erarbeitet worden ist.

Auf Basis des aktuellen Gewässernetzes hat das ARP zudem einen theoretischen Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung berechnet. Diese Daten wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind ebenfalls in die vorliegende Mutation eingeflossen.

### 3.3 Zonenplan Siedlung

Der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Zeglingen (RRB Nr. 160 vom 06. Februar 2007, letzte Mutation mit RRB Nr. 1722 vom 06. Dezember 2016) beinhaltet keine Gewässerräume (Abbildung 2). Es wurden jedoch zum Schutz der Gewässer und deren Vegetation entlang der Bäche Uferschutzzone ausgeschieden.

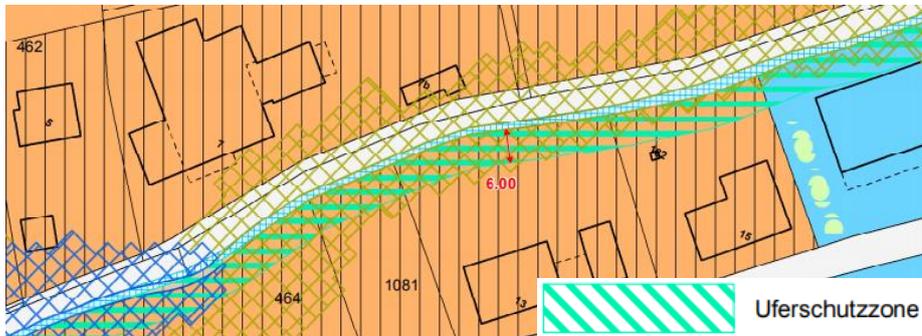


Abbildung 2: Ausschnitt Zonenplan Siedlung (Beispiel von Uferschutzzonen)

### 3.4 Zonenplan Landschaft

Der Zonenplan Landschaft der Gemeinde Zeglingen (RRB Nr. 525 vom 26. März 2013) beinhaltet bis anhin ebenfalls keine Gewässerräume (Abbildung 3). Es wurden jedoch zum Schutz der Gewässer und deren Vegetation ebenfalls entlang der Bäche Uferschutzzone ausgeschieden.

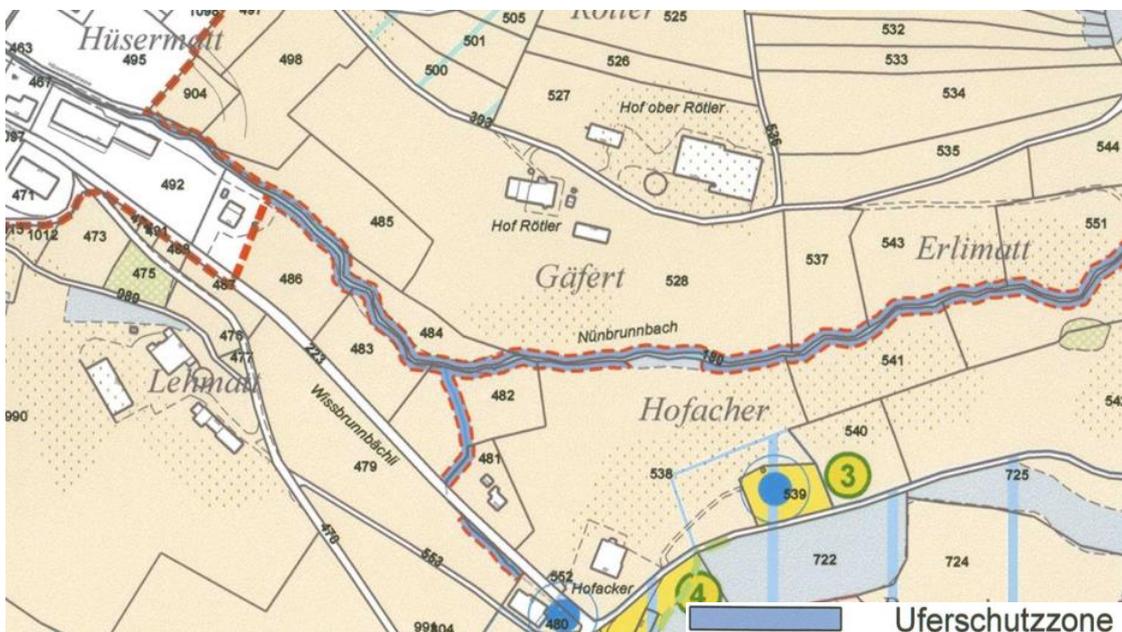


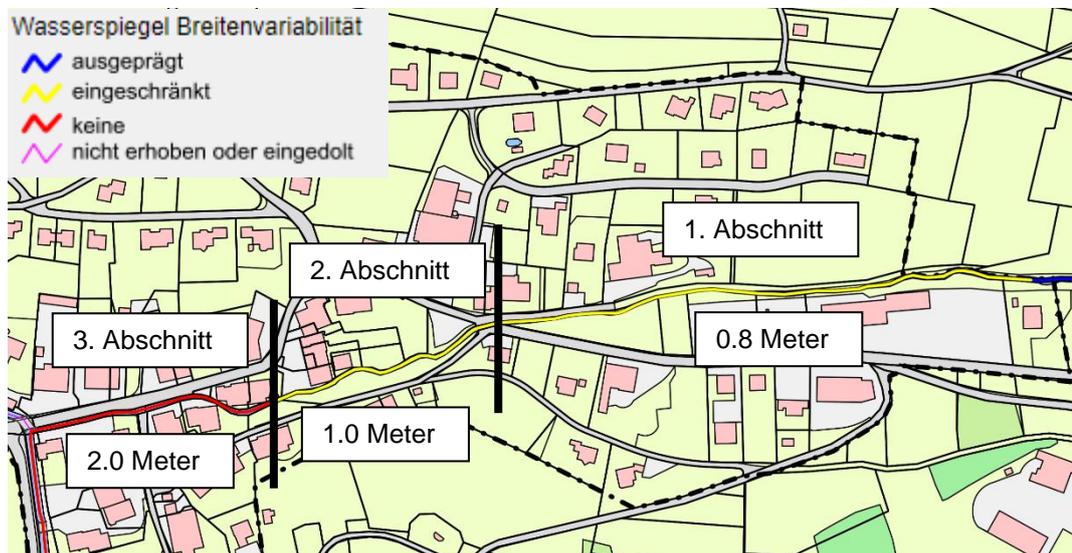
Abbildung 3: Ausschnitt Zonenplan Landschaft (Beispiel von Uferschutzzonen)

## 4 Planungsergebnisse

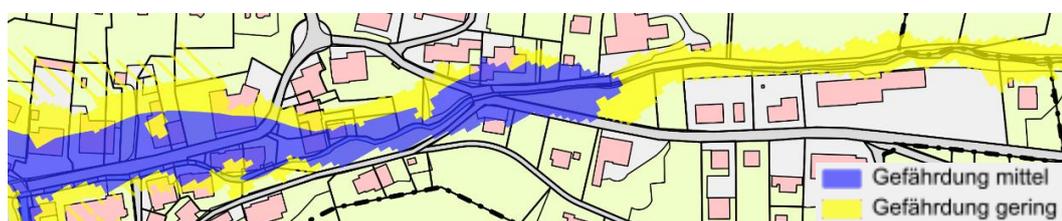
Die altrechtlich festgelegten Uferschutzzonen werden durch die Gewässerräume überlagert. Die dazugehörigen Bestimmungen im Zonenreglement Siedlung und Landschaft widersprechen den Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung zu den Gewässerräumen nicht. Entsprechend bleiben die Uferschutzzonen weiterhin bestehen.

### 4.1 Gewässerraum Nünbrunnbach

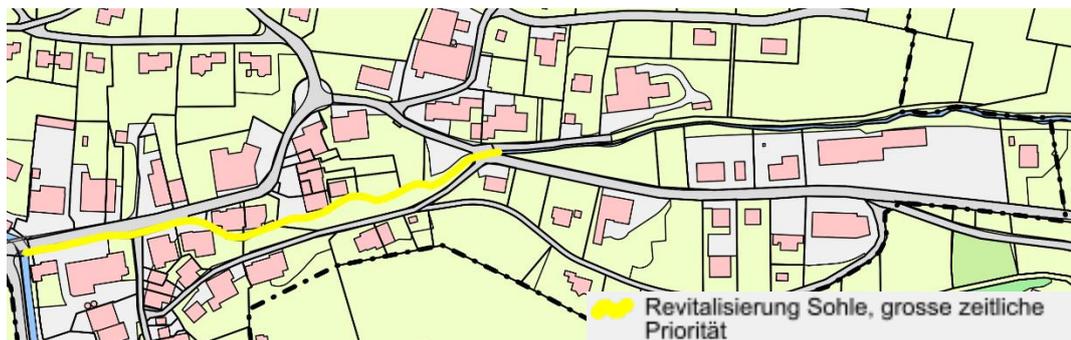
- Der Nünbrunnbach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite zwischen 0.8 und 2.0 Metern. Allerdings ist der Bach an einigen Stellen verbaut, weshalb die Wasserspiegel-Breitenvariabilität unterschiedlich stark eingeschränkt ist (siehe Abbildung unten). Entsprechend ist die natürliche Gerinnesohlenbreite für die Berechnung der Breite des minimalen Gewässerräume herzuführen.



- Wird ein Korrekturfaktor zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe angewendet, so ergibt sich für den Nünbrunnbach eine Breite von 1.2 Metern im ersten Abschnitt, 1.5 Metern im zweiten Abschnitt und 4.0 Metern im dritten Abschnitt.
- Eine Verbreiterung des Bachs von 1.5 m auf 4.0 m innerhalb des Siedlungsgebietes ist jedoch nicht plausibel. Insbesondere, da im letzten Abschnitt kein wesentlicher Zufluss eines weiteren Gewässers in den Nünbrunnbach stattfindet. Zudem verändern sich die geomorphologischen Eigenschaften nicht. Entsprechend wird kein Faktor 2 sondern lediglich der Faktor 1.5 aufgrund der eingeschränkten Variabilität angewendet. So beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite im 3. Abschnitt 3.0 Meter.
- Daraus abgeleitet hat der minimale Gewässerraum im ersten und zweiten Abschnitt eine Breite von 11.00 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV). Ab Parzelle Nr. 234 beträgt die Breite 14.50 Meter (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).



- Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser ist nicht notwendig, da innerhalb des Siedlungsgebiets keine Gefahrenzonen Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung vorhanden sind (siehe Abbildung Seite 6).
- Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums aufgrund von Revitalisierungsmassnahmen ist ebenfalls nicht notwendig. Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht zwar eine Revitalisierung der Sohle mit grosser zeitlicher Priorität vor (siehe Abbildung unten). Da es sich jedoch um eine Revitalisierung der Sohle handelt, wird die Breite des minimalen Gewässerraums voraussichtlich, insbesondere aufgrund des Einbezugs eines Korrekturfaktors bei der Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite, genügend Platz für die Revitalisierungsmassnahmen bieten. Des Weiteren wurden die bestehenden Gewässerbaulinien bei der Gewässerraumfestlegung berücksichtigt.



- Zum Schutz der Gewässer und der dazugehörigen Uferbereiche wurden im Rahmen der letzten Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung wie auch Landschaft bereits Uferschutzzonen entlang der Gewässer ausgeschieden. Grundsätzlich besteht aus Sicht Natur und Landschaftsschutz ein hohes Interesse, dass diese Schutzzonen weiterhin in der bestehenden Dimensionierung erhalten bleiben. Entsprechend wird der minimale Gewässerraum zur Stärkung des Gewässerschutzes in den Bereichen, in denen er kleiner als die bestehenden Uferschutzzonen ist, an die Uferschutzzonenabgrenzung angepasst.
- Ab Parzelle Nr. 233 befindet sich der Nünbrunnbach im dicht bebauten, historischen Ortskern der Gemeinde Zeglingen (siehe Abbildung unten). Die zum Teil geschützten und erhaltenswerten Bauten sind mehrfach direkt an den Bach oder sogar über dem Bach erstellt worden. Folglich befinden sich in diesem Abschnitt mehr als 50% der Gebäude innerhalb des minimalen Gewässerraums. Zudem liegt der Abschnitt in der Kernzone. Da ein öffentliches Interesse am Erhalt der Bauten und einer Weiterentwicklung des Ortskerns besteht, wird dieses Gebiet als dicht überbebautes Gebiet im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV betrachtet und der minimale Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten angepasst.

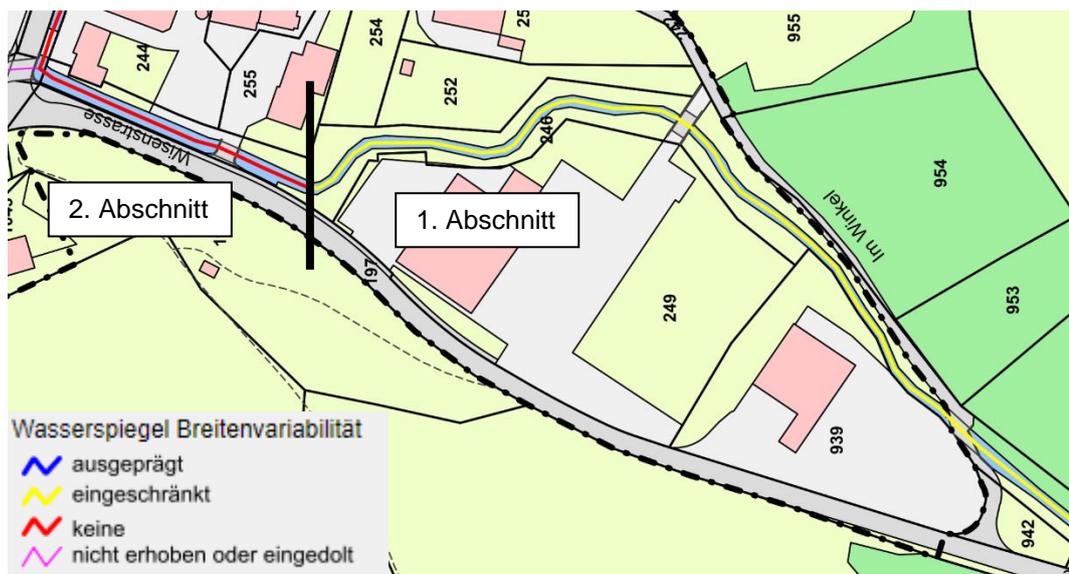


- Mit der Anpassung an die baulichen Gegebenheiten bleibt der Schutz vor Hochwasser weiterhin gewährleistet. Einerseits, da keine Gefahrenbereiche Hochwasser mit erheblicher Gefährdung vorhanden sind (siehe Abbildung Seite 6). Andererseits wurden die bestehenden Gewässerbaulinien, welche im Rahmen eines Hochwasserprojekts festgelegt worden sind, berücksichtigt. Zudem wurde bei den Bauten an der Hauptstrasse 58b und 52 (teilweise) auf eine Anpassung verzichtet, da es sich hier um Engstellen handelt, welche das Hochwasserrisiko erhöhen.

- Fazit: Für den Nünbrunnbach wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.00 bzw. 14.50 Metern festgelegt. Im dicht überbauten Bereich des Ortskerns wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst. In den Bereichen, in denen die Uferschutzzone breiter als der minimale Gewässerraum ist, wird der Gewässerraum den Uferschutzzonengrenzen angepasst.

#### 4.2 Gewässerraum Wisenbach

- Der Wisenbach hat innerhalb des Siedlungsgebietes gemäss kantonalem Gewässerkataster eine Gerinnesohlenbreite von 2.5 Metern. Die Wasserspiegel-Breitenvariabilität ist jedoch wiederum unterschiedlich stark eingeschränkt (siehe Abbildung unten), weshalb die natürliche Gerinnesohlenbreite hergeleitet werden muss.



- Unter Anwendung eines Korrekturfaktors beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite entsprechend im ersten Abschnitt 3.75 Meter, im zweiten Abschnitt 5.00 Meter.

- Daraus abgeleitet hat der minimale Gewässerraum im ersten Abschnitt eine Breite von 16.375 Meter, im zweiten Abschnitt beträgt die Breite 19.5 Meter.

- Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums aufgrund von Revitalisierungsmassnahmen ist nicht notwendig, da gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons keine Revitalisierungsmassnahmen geplant sind. Der minimale Gewässerraum bietet zudem genügend Raum für allfällige Massnahmen.

- Zum Schutz der Gewässer und der dazugehörigen Uferbereiche wurden im Rahmen der letzten Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung wie auch Landschaft bereits Uferschutz zonen entlang der Gewässer ausgeschieden. Grundsätzlich besteht aus Sicht Natur und Landschaftsschutz ein Interesse, dass diese Schutz zonen weiterhin in der bestehenden Dimensionierung erhalten bleiben. Entsprechend wird der minimale Gewässerraum



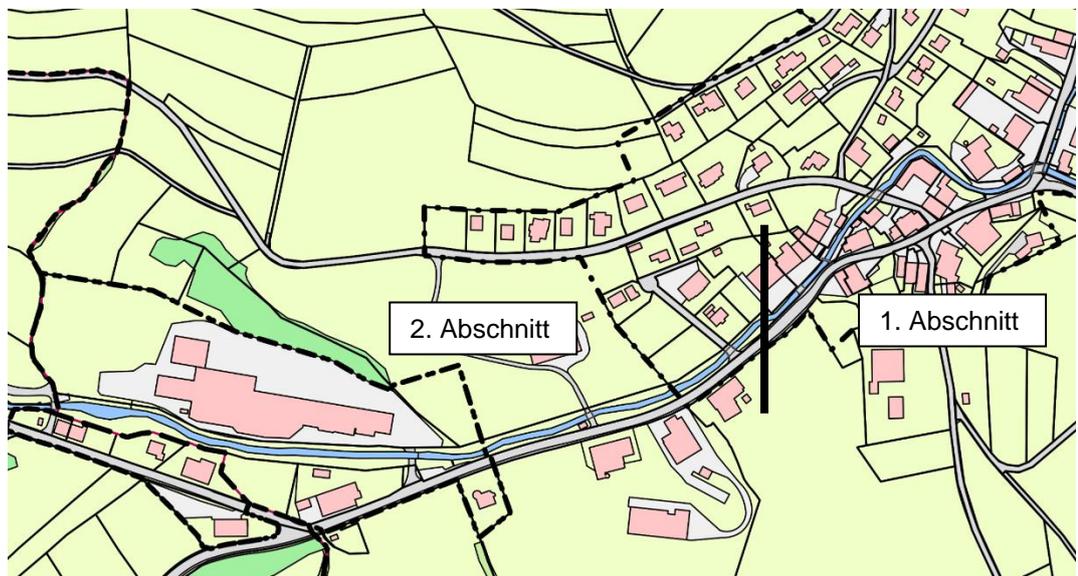
- **Fazit:** Für den Wisenbach wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 16.375 bzw. 19.50 Metern festgelegt. Im dicht überbauten Bereich des Ortskerns wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst. In den Bereichen, in denen die Uferschutzzone breiter als der minimale Gewässerraum ist, wird der Gewässerraum den Uferschutzzonengrenzen angepasst.

#### 4.3 Gewässerraum Eibach

- Der Eibach hat gemäss kantonalem Gewässerkataster durchgehend eine Gerinnesohlenbreite von 4.00 Metern. Aufgrund der bebauten Situation weist der Bach jedoch eine unterschiedlich stark eingeschränkte Wasserspiegel-Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung unten) Entsprechend ist die natürliche Gerinnesohlenbreite herzuleiten.

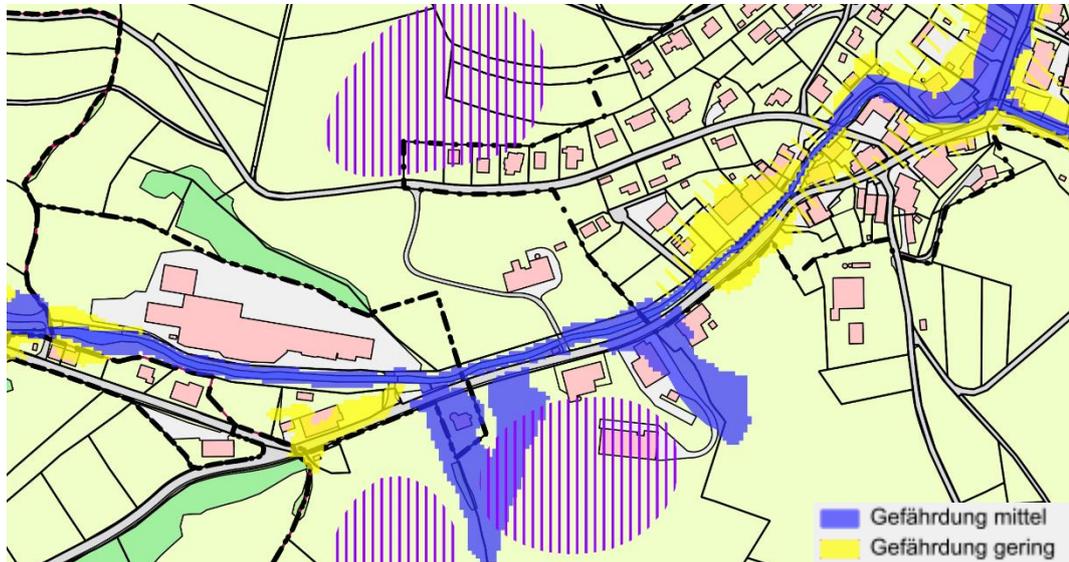


- Wendet man einen Korrekturfaktor zur Herleitung an, so ergibt dies im ersten Abschnitt (siehe Abbildung unten) eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 8 Metern, im zweiten Abschnitt von 6 Metern.

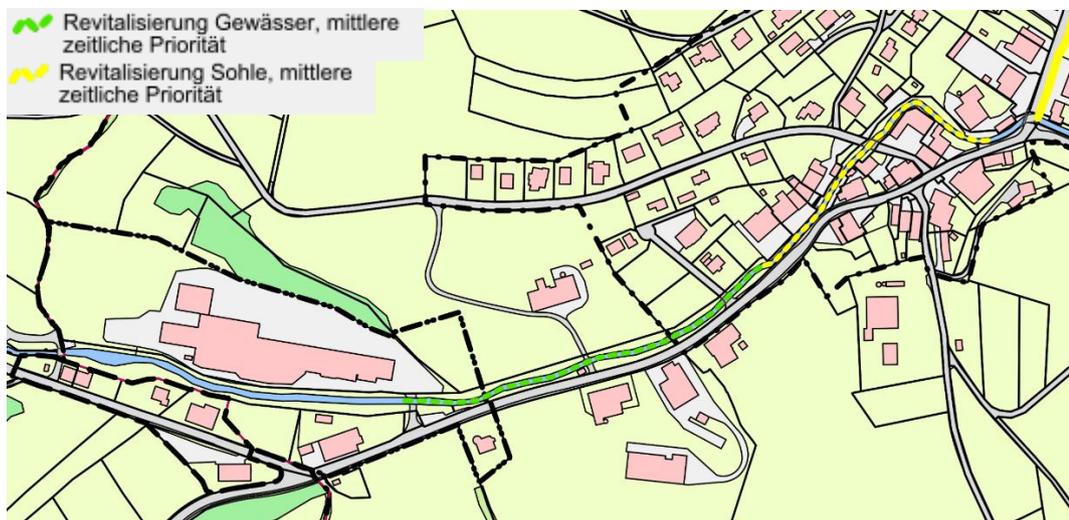


- Diese Variabilität und der Rückgang in Fliessrichtung von 8.0 auf 6.0 Meter sind jedoch wenig plausibel. Insbesondere da die natürliche Gerinnesohlenbreite des Eibachs im natürlich fließenden Abschnitt nördlich von Zeglingen 5.0 Meter beträgt. Entsprechend wird für die Berechnung der minimalen Breite des Gewässerraums durchgehend mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 6.0 Metern gerechnet.

- Daraus abgeleitet hat der minimale Gewässerraum eine Breite von 22.00 Meter (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).
- Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser ist nicht notwendig, da innerhalb des Siedlungsgebiets keine Gefahrenzonen Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung vorhanden sind (siehe Abbildung unten).



- Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums aufgrund von Revitalisierungsmassnahmen ist ebenfalls nicht notwendig. Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht zwar bis zur Parzelle Nr. 363 wie beim Nünbrunnbach eine Revitalisierung der Sohle vor (siehe Abbildung unten). Die Breite des minimalen Gewässerraums wird jedoch für diese Revitalisierungsmassnahmen genügend Platz bieten.



Ab Parzelle Nr 363 bis zum Perimeter des Zonenplans Siedlung ist zudem eine Revitalisierung des Gewässers mit mittlerer zeitlicher Priorität vorgesehen. Wie im kantonalen Nutzungsplan Gewässerraum für die Gemeinde Zeglingen jedoch bereits festgestellt, sind die 22 m des minimalen Gewässerraumes ausreichend für die Revitalisierungsmassnahmen (kant. Nutzungsplan Gewässerraum ausserhalb Siedlungsgebiet noch nicht rechtskräftig).

- Zum Schutz der Gewässer und der dazugehörigen Uferbereiche wurden im Rahmen der letzten Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung wie auch Landschaft bereits Uferschutzzonen entlang der Gewässer ausgeschieden. Grundsätzlich besteht aus Sicht Natur und Landschaftsschutz ein hohes Interesse, dass diese Schutzzonen weiterhin in der be-

stehenden Dimensionierung erhalten bleiben. Entsprechend wird der minimale Gewässerraum zur Stärkung des Gewässerschutzes in den Bereichen, in denen er kleiner als die bestehenden Uferschutzzonen ist, an die Uferschutzzonenabgrenzung angepasst.

- Wie bereits zum Gewässerraum des Nünbrunnbachs und Wisenbachs festgehalten, ist der historische Ortskern von Zeglingen dicht überbaut. Viele Bauten befinden sich direkt am Gewässer und stehen unter Schutz. Entsprechend liegen über das gesamte Siedlungsgebiet betrachtet 50% der Gebäude innerhalb des minimalen Gewässerraums. Zudem besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt und an einer Weiterentwicklung des Ortskerns. Daher wird der erste Abschnitt (Kernzone; siehe Abbildung Seite 10) als dicht überbautes Gebiet betrachtet und der minimale Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst.
- Der Schutz vor Hochwasser bleibt auch mit einer Anpassung gewährleistet. Es befinden sich keine Gefahrenbereiche Hochwasser mit erheblicher Gefährdung entlang des Eibachs. Zudem wurden die Gewässerbaulinien, welche im Zusammenhang mit einem Hochwasserschutzprojekt festgelegt worden sind, bei der Festlegung des Gewässerraums berücksichtigt.

- **Fazit:** Für den Eibach wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 22.00 Metern festgelegt. Im dicht überbauten Bereich des Ortskerns wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst. In den Bereichen, in denen die Uferschutzzone breiter als der minimale Gewässerraum ist, wird der Gewässerraum den Uferschutzzonengrenzen angepasst.

#### 4.4 Gewässerraum Sagenmattbächli

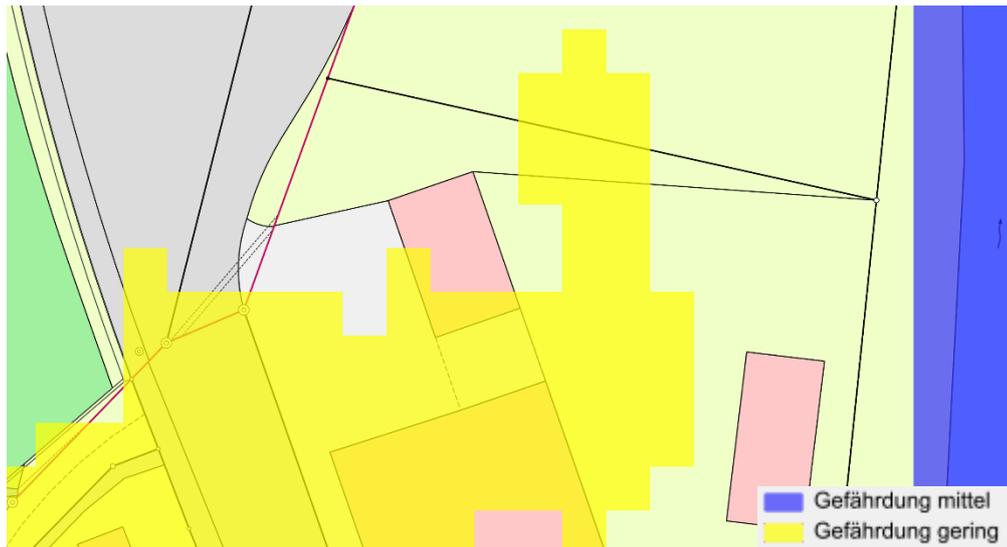
- Das Sagenmattbächli verläuft im Grenzbereich zur Gemeinde Kilchberg, bevor es die Hauptstrasse unterquert und schliesslich eingedolt in den Eibach mündet. Es handelt sich um ein sehr kleines Fließgewässer, weshalb im kantonalen Gewässerkataster keine Angaben zur Gerinnesohlenbreite vorhanden sind.
- Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite unter 2.0 Metern liegt. Eine Begehung vor Ort bestätigt diese Annahme.
- Entsprechend hat der minimale Gewässerraum eine Breite von 11.0 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).
- Auf dem Gebiet der Gemeinde Zeglingen verläuft das Bächli eingedolt im Bereich der Parzellen Nrn. 356 und 1121 sowie unterhalb der Hauptstrasse (siehe Abbildung unten).



- Gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer eingedolt ist, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Es gilt daher für den eingedolten Abschnitt zu beurteilen, ob überwiegende Interessen einem Verzicht entgegenstehen.

*Beurteilung der Interessen:*

Hochwasserschutz: Gemäss Naturgefahrenkarte befinden sich keine Gefahrenbereiche Hochwasser mit erheblicher Gefährdung im Bereich des Sagenmattbächlis. Entsprechend besteht aus Sicht des Hochwasserschutzes kein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung.



Revitalisierungen: Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht keine Revitalisierungsmassnahmen vor. Entsprechend besteht aus Sicht der Revitalisierungsplanung kein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung.

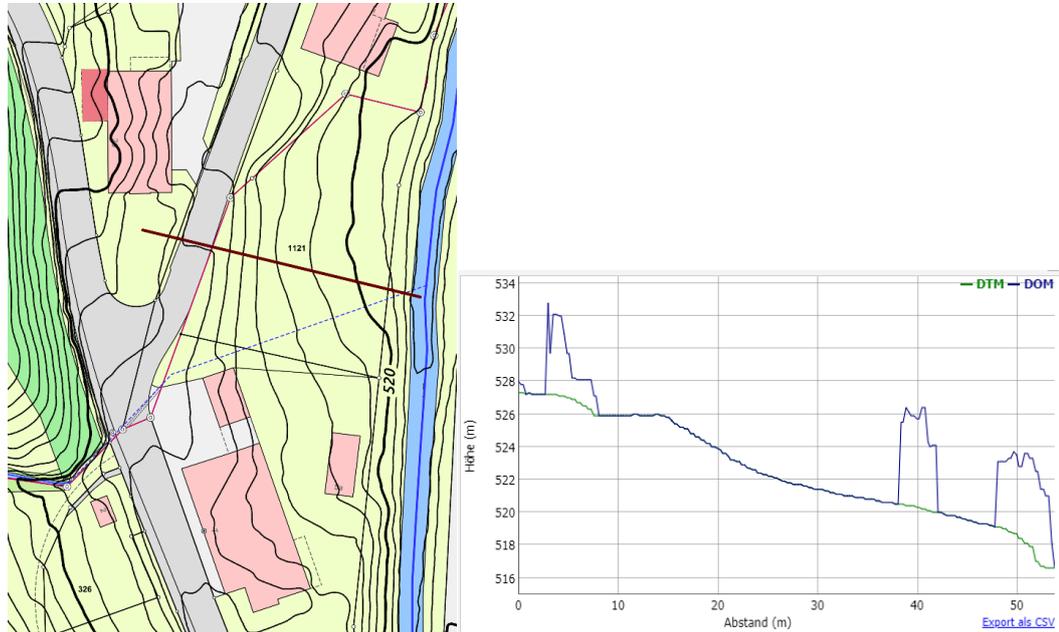
Gewässernutzung: Es sind keine Gewässernutzungen vorhanden bzw. geplant. Das Gewässer eignet sich aufgrund der Grösse auch nicht dazu. Entsprechend besteht aus Sicht der Gewässernutzung kein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung.

Natur- und Landschaftsschutz: Das ökologische Potential einer Bachfreilegung und die Wiederherstellung eines natürlichen Raumes entlang eines Gewässers bzw. im Uferbereich in einem dafür geeigneten Umfeld sind grundsätzlich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz in vielerlei Hinsicht bedeutend. Der untere Verlauf des eingedolten Baches östlich der bestehenden Bebauung verläuft im Bereich einer offenen Wiese. Das Areal weist hier keine Bebauung und noch wenig Nutzungen auf. Entsprechend ist das ökologische Potential einer Bachfreilegung in diesem Abschnitt als hoch einzustufen und es besteht folglich aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz ein hohes Interesse an einer Gewässerraumfestlegung.

Im westlichen Teil der Parzelle Nr. 356 befindet sich das Gewässer im Bereich bestehender Erschliessungsflächen und Bauten. Des Weiteren befindet sich hier die Zufahrt für den östlichen Teil der Parzelle. Die Erstellung eines unbeeinflussten, natürlichen Gewässerverlaufs in diesem Abschnitt ist folglich nicht möglich. Das ökologische Potential ist entsprechend gering. Aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz besteht daher für diesen Abschnitt kein hohes Interesse an einer Gewässerraumfestlegung.

Siedlungsentwicklung: Die Parzelle Nr. 1121 ist Teil der Wohn- und Geschäftszone WG2, zum heutigen Zeitpunkt jedoch noch nicht überbaut. In den kommenden Jahren soll eine Überbauung realisiert werden. Erschlossen ist die Parzelle durch die Eitalstrasse, wobei

es sich allerdings um eine Kantonsstrasse handelt. Grundsätzlich sind private Erschliessungen ab Kantonsstrasse nicht oder nur mit Ausnahme möglich. Entsprechend gestaltet sich die Erschliessung der Parzelle grundsätzlich schwierig. Kommt hinzu, dass von der Parzelle Nr. 1121 zur Eitalstrasse eine relativ steile Böschung besteht (siehe Abbildungen unten). Dies erschwert zusätzlich eine Erschliessung ab der Kantonsstrasse bzw. ermöglicht nur unbefriedigende Erschliessungsvarianten ab Eitalstrasse.



Als Alternative kann die Parzelle Nr. 1121 über die Parzelle Nr. 356 erschlossen werden. Dazu soll die bereits bestehende Zufahrt auf Parzelle Nr. 356 genutzt werden (siehe Abbildung unten). Die Ausscheidung eines Gewässerraums würde jedoch eine derartige Erschliessung verunmöglichen. Dies hätte zur Folge, dass die Parzelle Nr. 1121 nicht mehr sinnvoll erschlossen bzw. baulich genutzt werden könnte. Aus Sicht der Gemeinde besteht jedoch ein hohes öffentliches Interesse an einer effizienten Nutzung der bestehenden Baulandreserven. Entsprechend besteht aus Sicht der Siedlungsentwicklung kein Interesse an einer Gewässerraumausscheidung im oberen, westlichen Abschnitt des eingedolten Baches.



Bestehende Zufahrt zu Parzelle Nr. 356 und 1121

Kantonsstrassennetz (KRIP): Bei der Eital- und Hauptstrasse handelt es sich um Kantonsstrassen. Entsprechend nehmen sie eine wichtige, kantonale Erschliessungsfunktion wahr und werden so auch noch langfristig Bestand haben. Die Freilegung des Baches im Bereich der Strasse ist daher nicht möglich. Folglich besteht aus Sicht des Kantonsstrassennetzes kein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung im Bereich der Kantonsstrassen.

Siedlungsentwicklung: Die Festlegung eines Gewässerraums auf Parzelle Nr. 1121 an der heutigen Lage des eingedolten Baches würde eine effiziente Nutzung der bestehenden Baulandreserve stark beeinträchtigen. Entsprechend besteht aus Sicht der Siedlungsentwicklung bzw. baulichen Verdichtung nach innen kein Interesse an einer Gewässerraumfestlegung an der heutigen Lage des Baches.

*Abwägung der Interessen:*

Östlich der bestehenden Bauten auf Parzelle Nr. 356 sowie im Bereich der Parzelle Nr. 1121 überwiegen die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes. Entsprechend ist hier ein Gewässerraum auszuscheiden und das Gewässer freizulegen. Im Bereich der Gebäude auf Parzelle Nr. 356 sowie unterhalb der Kantonsstrassen überwiegen die Interessen der Siedlungsentwicklung und der Kantonsstrassen. Entsprechend wird hier auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet.

Um eine effiziente und optimale Bebauung der betroffenen Bauparzellen jedoch weiterhin gewährleisten zu können, soll das Gewässer ab Höhe nördlicher Gebäudeecke auf Parzelle Nr. 356 bis zur Einmündung in den Eibach im Bereich der Parzellengrenze verlaufen bzw. freigelegt werden. Entsprechend wird auch in diesem Bereich der Gewässerraum ausgeschieden.

Durch diese Festlegung bzw. den Verzicht wird sowohl dem öffentlichen Interesse an einer Aufwertung des Fliessgewässers gemäss Gewässerschutzgesetz wie auch dem öffentlichen Interesse an einer effizienten und haushälterischen Nutzung der bestehenden Baulandreserven gemäss Raumplanungsgesetz Rechnung getragen.

Damit der östliche Teil der Parzelle Nr. 356 unterhalb der bestehenden Gebäude, auf dem sich ein Schopf befindet, weiterhin bewirtschaftet werden kann, muss die Erstellung eines rund 2.5 Meter breiten Übergangs über den freigelegten Bach jedoch sichergestellt werden.

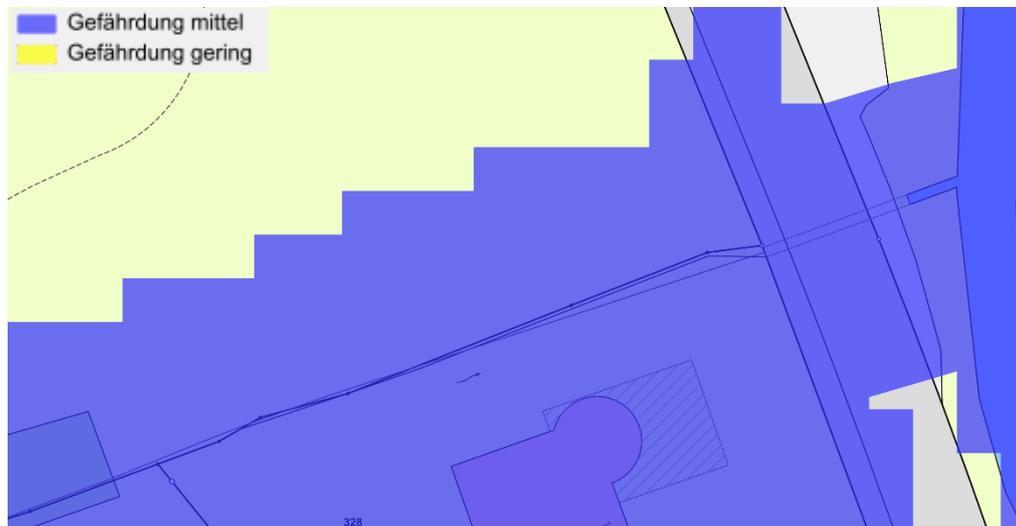
- Der Gewässerraum im Bereich der Parzellengrenzen muss zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser und des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes nicht aufgeweitet werden, da keine erhebliche Hochwassergefährdung (siehe Abbildung Seite 13) und genügend Raum für eine Revitalisierung vorhanden sind.

- Fazit: Für das Sagenmattbächli wird im Bereich der bestehenden Bebauung sowie der Kantonsstrassen auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Östlich der Bauten wird ein Gewässerraum im Bereich der Parzellengrenze mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt.

#### 4.5 Gewässerraum Eggbächli

- Beim Eggbächli handelt es sich um ein sehr kleines Gewässer, das nicht regelmässig Wasser führt. Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist daher schon schwer zu ermitteln. Entsprechend beinhalten der kantonale Gewässerkataster keine Angaben zur Gerinnesohlenbreite. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite nicht mehr als 2.0 Meter beträgt. Eine Begehung vor Ort bestätigt diese Annahme.
- Entsprechend hat der minimale Gewässerraum eine Breite von 11.0 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV).

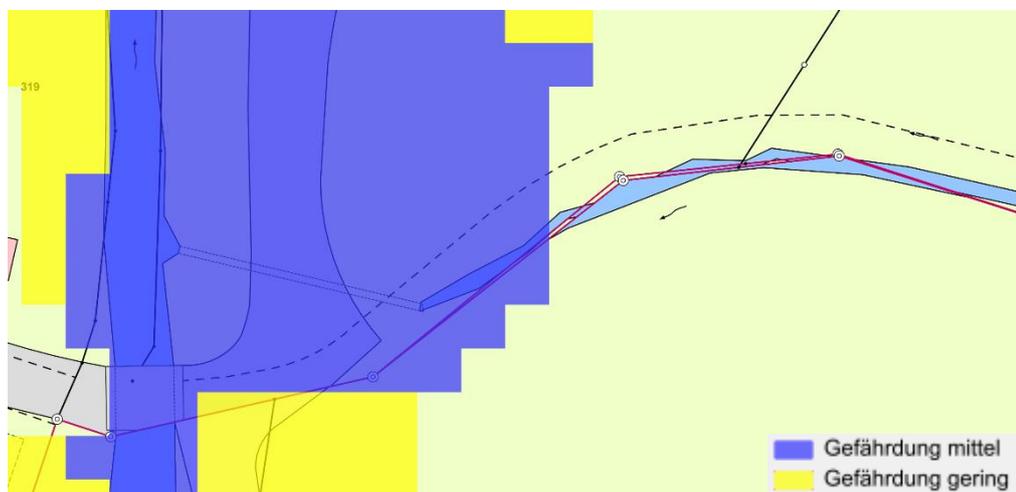
- Eine Aufweitung zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser und des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes ist nicht notwendig. Es befinden sich keine Gefahrenzonen Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung im Bereich des Fließgewässers (siehe Abbildung unten). Zudem sind keine Revitalisierungsmassnahmen vorgesehen. Diese könnten allenfalls auch innerhalb des minimalen Gewässerraums umgesetzt werden.



- Fazit: Für das Eggbächli wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.0 Metern festgelegt.

#### 4.6 Gewässerraum Laufenmattbächli

- Beim Laufenmattbächli handelt es sich ebenfalls um ein kleines Gewässer. Entsprechend wurden auch hier bisher keine Daten zur Gerinnesohlenbreite erhoben. Es kann jedoch wiederum davon ausgegangen werden, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite weniger als 2.0 Meter beträgt.
- Daraus abgeleitet hat der minimale Gewässerraum eine Breite von 11.00 Meter (Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV)
- Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser ist nicht notwendig, da innerhalb des Siedlungsgebiets keine Gefahrenzonen Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung vorhanden sind (siehe Abbildung unten).



- Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums aufgrund von Revitalisierungsmassnahmen ist nicht notwendig, da gemäss strategischer Revitalisierungsplanung des Kantons keine Revitalisierung geplant ist. Zudem würde der minimale Gewässerraum genügend Raum für Revitalisierungsmassnahmen bieten.
- Zum Schutz der Gewässer und der dazugehörigen Uferbereiche wurden im Rahmen der letzten Gesamtrevision der Zonenvorschriften Siedlung wie auch Landschaft bereits Uferschutzzonen entlang der Gewässer ausgeschieden. Grundsätzlich besteht aus Sicht Natur und Landschaftsschutz ein Interesse, dass diese Schutzzonen weiterhin in der bestehenden Dimensionierung erhalten bleiben. Entsprechend wird der minimale Gewässerraum zur Stärkung des Gewässerschutzes in den Bereichen, in denen er kleiner als die bestehenden Uferschutzzonen ist, an die Uferschutzzonenabgrenzung angepasst.
- Fazit: Für das Laufenmattbächli wird eine Gewässerraum ausgeschieden. Ein Teil dieses Raumes befindet sich jedoch im Bann von Kilchberg. Dieser ist durch die Gemeinde Kilchberg zu beschliessen. Eine Koordination erfolgt im Rahmen der Umsetzung der Gewässerräume im Gebiet der Gemeinde Kilchberg.

### **Fazit Gewässerraumplanung**

Die Gemeinde hat die übergeordneten gesetzlichen Vorgaben zur Gewässerraumplanung berücksichtigt, namentlich Art. 41a GschV. Eine umfassende Interessenabwägung für die genannten Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes wurde vorgenommen.

## **5 Verfahrensschritte**

### **5.1 Kantonale Vorprüfung**

Die Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft wurde am 3. Juni 2019 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 15. August 2019 wurden dem Gemeinderat die Vorprüfungsergebnisse mitgeteilt. Diese wurden bei den weiteren Planungsarbeiten berücksichtigt.

### **5.2 Öffentliche Mitwirkung**

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 führte die Gemeinde Zeglingen für die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft das öffentliche Mitwirkungsverfahren durch. Die Mitwirkungsfrist dauerte vom 20. April 2020 bis 16. Mai 2020. Während dieser Frist sind drei Eingaben beim Gemeinderat eingegangen. Detaillierte Angaben dazu sind dem Mitwirkungsbericht zu entnehmen.

### **5.3 Beschlussfassung**

*Wird nach der Durchführung des Verfahrens entsprechend ergänzt.*

### **5.4 Auflage**

*Wird nach der Durchführung des Verfahrens entsprechend ergänzt.*

## **6 Genehmigungsantrag**

*...ausstehend*

## **7 Fazit**

Mit vorliegenden Anpassungen wurden die Vorgaben des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung sowie des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes berücksichtigt. Die Gemeinde erhält dadurch angepasste Planungsinstrumente der Siedlungsplanung, die den aktuellen Grundlagen sowie einer anwendbaren Praxishandhabung entsprechen.

### **Planungsbericht erstellt im Auftrag des Gemeinderates Zeglingen**

Zeglingen, im Juli 2020

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner (fachliche Beratung und Begleitung)